

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/10/10 2005/05/0097

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 10.10.2006

#### Index

L85002 Straßen Kärnten 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §8;

LStG Krnt 1991 §2 Abs1 litb;

LStG Krnt 1991 §58 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2001/05/0315 B 19. März 2002 RS 2

#### Stammrechtssatz

In einem Verfahren betreffend die Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Krnt LStG 1991 kommt nur dem Eigentümer ein Rechtsanspruch auf Öffentlichkeitserklärung zu (Hinweis: Beschluss vom 21. Mai 1996, Zl. 96/05/0012, ebenfalls zum Krnt LStG 1991). Daraus folgt, dass einem Beteiligten (§ 58 Abs. 1 Krnt LStG 1991), der nicht Eigentümer einer solchen Straße (bzw. Straßenteiles) ist, keine Parteistellung zukommt, und ihm diese Gesetzesstelle nur ein wenngleich mit "Antrag" umschriebenes Anregungsrecht einräumt. Ein (prozessualer) Einfluss auf den Fortgang des Verfahrens kommt ihm nicht zu, eine über einen solchen "Antrag" (über eine solche Anregung) ergehende diesbezügliche negative Entscheidung kann einen solchen Beteiligten in einem Recht auf Feststellung der Öffentlichkeit nicht verletzen, weil einem solchen (schlichten) Beteiligten ein derartiges Recht nicht zusteht (weitere Begründung im Beschluss).

#### **Schlagworte**

Beteiligter Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht und Straßenwesen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Straßenrecht Wegerecht Kraftfahrwesen Straßenverkehr

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050097.X03

#### Im RIS seit

17.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at